



Gemeinde
Gutenzell-Hürbel

Kindergartenbedarfsplanung 2024/2025

Zu TOP 5 der öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates vom 24.06.2024

Inhalt

- A. Allgemeines
- B. Kinderzahlen in der Gemeinde Gutenzell-Hürbel
- C. Vorstellung des Kindergartens St. Franziskus in Gutenzell
- D. Vorstellung des Kindergartens Don Bosco in Hürbel
- E. Fazit

Anlagen

- Anlage 1 Empfehlung für die Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023
- Anlage 2 Empfehlung für die Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024
- Anlage 3 Empfehlung für die Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024-2026
- Anlage 4 Aktuelle Elternbeiträge am Kindergarten St. Franziskus in Gutenzell
- Anlage 5 Aktuelle Elternbeiträge am Kindergarten Don Bosco in Hürbel
- Anlage 6 Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes für die Gemeinde Gutenzell-Hürbel

A. Allgemeines

Die stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote erfordert eine sorgfältige, kontinuierliche örtliche Bedarfsplanung. Sie ist sowohl Grundlage für die Förderung der freien Träger als auch das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen und damit eine wesentliche Voraussetzung, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen und Versorgungsstrukturen noch besser gerecht werden zu können. § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Städte und Gemeinden, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben, um auf ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder über und unter drei Jahren hinzuwirken.

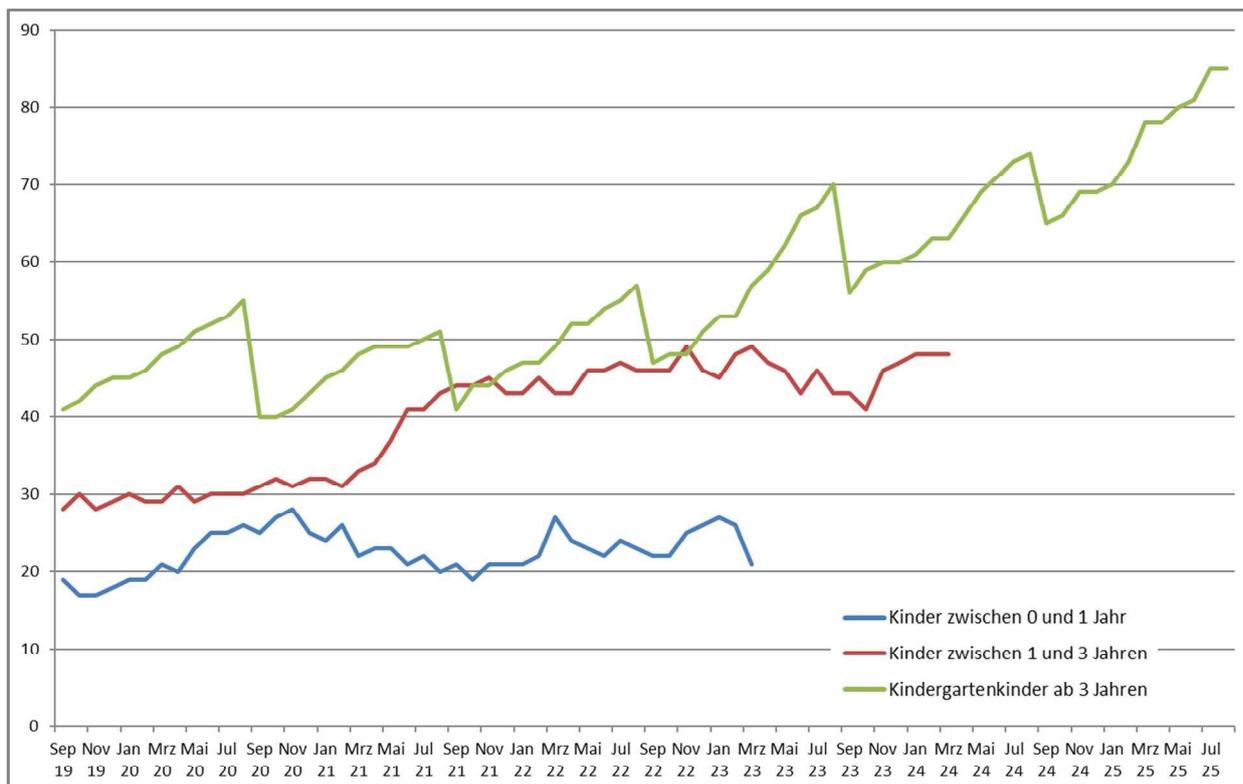
Die Gemeinde Gutenzell-Hürbel legt großen Wert auf ein an den Bedürfnissen der Eltern und Kindern orientiertes Betreuungsangebot, denn ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen zur Tagesbetreuung ist eine sehr wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit den katholischen Kirchengemeinden Gutenzell und Hürbel bieten zwei verschiedene Träger in unserer Gemeinde unterschiedliche Formen der Kinderbetreuung an.

Der vorliegende Kindergartenbedarfsplan beschreibt zunächst das vorhandene Betreuungsangebot in Gutenzell-Hürbel und stellt anschließend den Betreuungsbedarf fest.

B. Kinderzahlen in der Gemeinde Gutenzell-Hürbel

Die Gemeindeverwaltung hat die Kinderzahlen in der Gemeinde zum Stand 01.03.2024 ausgewertet.

In der Gesamtgemeinde stellt sich die Situation wie folgt dar.

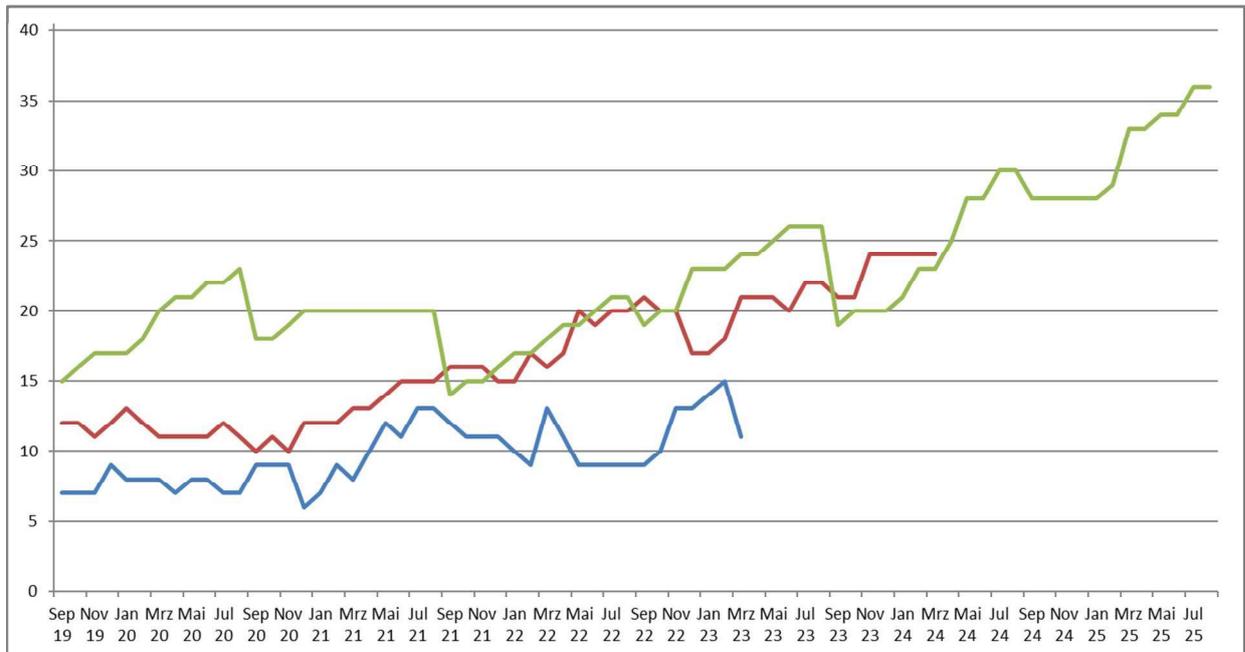


Aufgeteilt auf die beiden Ortsteile Gutenzell und Hürbel ergibt sich folgendes Bild

Kinderzahlen in Gutenzell



Kinderzahlen in Hürbel



Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg führt regelmäßig eine Bevölkerungsvorausrechnung (mit Wanderungen) durch. Diese sieht für die Kinderzahlen in der Gemeinde Gutenzell-Hürbel wie folgt aus:

<u>Altersgruppe</u>	<u>2021</u>	<u>2025</u>	<u>2030</u>	<u>2035</u>	<u>2040</u>
unter 1 Jahre	22	20	20	18	17
1 bis 2 Jahre	43	43	41	38	37
3 bis 5 Jahr	46	70	66	63	60
6 bis 9 Jahre	65	73	93	89	86

Demnach bleiben die prognostizierten Kinderzahlen in unserer Gemeinde langfristig auf annähernd konstantem Niveau mit einer Spitze über die Jahre 2025 bis 2030. Gemäß der Prognose für die Altersgruppe unter einem Jahr, ist insgesamt trotz der Spitzenjahre 2025 bis 2030 ein leichter Rückgang zu erwarten.

C. Vorstellung des Kindergartens St. Franziskus Gutenzell

1. Allgemeines / Pädagogisches Konzept

Träger des Kindergartens ist die Katholische Kirchengemeinde Gutenzell.

„Die Welt mit den Augen des Heiligen Franziskus sehen“ – unter diesem Motto steht die Arbeit der Erzieherinnen im Kindergarten St. Franziskus in Gutenzell.

Pädagogische Arbeit

- Situationsorientiert
- Einbezug der Montessori-Pädagogik
- Projektarbeit
- Religionspädagogik nach Kett
- Sprachförderung, finanziert durch die Landesstiftung
- Zahlenland

Besonderheiten

- Integrativkindergarten
- Wir singen und musizieren gern (Carusos-Qualitätsmarke)
- Ferienbetreuung für Kindergarten- und Grundschul Kinder
- Eltern-Kind-Singen
- Bewegungskindergarten mit Zertifikat

2. Vorhandene Gruppen

Der Kindergarten führt eine Regelgruppe, eine Ganztagesgruppe und eine Kinderkrippe für Kinder ab 1 Jahr.

Eichhörnchengruppe:	28 genehmigte Plätze, Regelgruppe
Fröschegruppe:	22 genehmigte Plätze, Ganztagsbetreuung
Mäusegruppe:	10 genehmigte Plätze, Kinderkrippe

3. Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag von 07:00 bis 14:00 Uhr

Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Im Rahmen dieser Öffnungszeiten werden verschiedene Betreuungsmodelle angeboten, unter anderem Ganztagesbetreuung mit Mittagessen sowie Ferienbetreuung.

4. Belegungszahlen

Der Kindergarten meldet jährlich mit Stichtag 01.03. die Anzahl der aufgenommenen Kinder an das Landesjugendamt bzw. an das Statistische Landesamt. Dabei ist auch die individuelle wöchentliche Betreuungszeit der Kinder anzugeben.

Für den Kindergarten Gutenzell ergibt sich demnach zum oben genannten Stichtag folgende Belegung:

Genehmigte Plätze	60
Aufgenommene Kinder gesamt	45
Aufgenommene Kinder nach FAG	45

Altersgruppen Kinder im Alter von ...	Wöchentliche Betreuungszeit					
	bis zu 15 Std.	über 15 bis 29 Std.	über 29 bis 34 Std.	über 34 bis 39 Std.	über 39 bis 44 Std.	über 44 Std.
0 bis 3 Jahre	0	0	5	0	0	0
3 bis unter 7 Jahre	0		40		0	0

5. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge an Kindergarten St. Franziskus orientieren sich an der gemeinsamen Empfehlung von Kirchen und Kommunalen Landesverbände. Den Kindergartenträgern wird dabei empfohlen, folgende Beiträge festzusetzen.

Regelkindergarten (ausgelegt auf einen Erhebungszeitraum von 11 Monate)

	Kiga-Jahr 2022/2023	Kiga-Jahr 2022/2023	Kiga-Jahr 2024/2025
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	139 €	151 €	162 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	108 €	117 €	126 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	72 €	79 €	85 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahre	24 €	26 €	28 €

Kinderkrippen (ausgelegt auf einen Erhebungszeitraum von 11 Monate)

	Kiga-Jahr 2022/2023	Kiga-Jahr 2023/2024	Kiga-Jahr 2024/2025
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	410 €	445 €	479 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	304 €	331 €	356 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	206 €	224 €	248 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahre	82 €	89 €	95 €

6. Personalsituation

Die Personalsituation am Kindergarten St. Franziskus in Gutenzell stellt sich zum 01.03.2023 wie folgt dar.

Der Stellenplan weist folgende Anzahl an Stellen aus: (1,8 + 2,71 + 2,49) 7,00 Stellen

Davon sind zum 01.03.2024 folgende Stellen besetzt:

Eichhörchengruppe: 1,90 Stellen

Fröschegruppe: 2,51 Stellen

Mäusegruppe: 2,49 Stellen

Die Leitungsfreistellung am Kindergarten Gutenzell beträgt 40 Prozent.

D. Vorstellung des Kindergartens Don Bosco Hürbel

1. Allgemeines / Pädagogisches Konzept

Träger des Kindergartens ist die Katholische Kirchengemeinde Hürbel.

„Fröhlich sein, Gutes tun und die Spatzen pfeifen lassen“ – nach dieser Philosophie von Don Bosco arbeiten die Erzieherinnen im gleichnamigen Kindergarten in Hürbel.

Der Kindergarten bietet

- einen Bewegungskindergarten mit Zertifikat
- Sprachförderung
- Ganztagesbetreuung
- Integrative Erziehung
- Ferienbetreuung für Kindergarten- und Grundschul Kinder
- Ein kompetentes, freundliches und zuverlässiges Fachpersonal

Schwerpunkte der Arbeit sind

- Religiöse Erziehung
- Soziale Kompetenz
- Integrative Erziehung
- Bewegung
- Sprachförderung

2. Vorhandene Gruppen

Der Kindergarten hat zwei Gruppen, das Aufnahmealter beträgt zwei Jahre.

Sonnengruppe:	20 genehmigte Plätze, Mischgruppe (Regelgruppe, verlängerte Öffnungszeiten, Ganztagesbetreuung, Altersmischung)
Regenbogengruppe:	25 genehmigte Plätze, (Regelgruppe, verlängerte Öffnungszeiten, Altersmischung)

3. Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Der Kindergarten bietet verschiedene Betreuungsmodelle an, unter anderem Ganztagesbetreuung mit Mittagessen sowie Ferienbetreuung.

4. Belegungszahlen

Der Kindergarten meldet jährlich mit Stichtag 01.03. die Anzahl der aufgenommenen Kinder an das Landesjugendamt bzw. an das Statistische Landesamt. Dabei ist auch die individuelle wöchentliche Betreuungszeit der Kinder anzugeben.

Für den Kindergarten Hürbel ergibt sich demnach zum oben genannten Stichtag folgende Belegung:

Genehmigte Plätze	45
Aufgenommene Kinder gesamt	35
Aufgenommene Kinder nach FAG	35

Altersgruppen Kinder im Alter von ...	Wöchentliche Betreuungszeit					
	bis zu 15 Std.	über 15 bis 29 Std.	über 29 bis 34 Std.	über 34 bis 39 Std.	über 39 bis 44 Std.	über 44 Std.
0 bis 3 Jahre	0	0	1	0	0	0
3 bis unter 7 Jahre	0		25	7	2	0

5. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge an Kindergarten Don Bosco orientieren sich an der gemeinsamen Empfehlung von Kirchen und Kommunalen Landesverbände. Den Kindergartenträgern wird dabei empfohlen, folgende Beiträge festzusetzen.

Regelkindergarten (ausgelegt auf einen Erhebungszeitraum von 11 Monate)

	Kiga-Jahr 2022/2023	Kiga-Jahr 2022/2023	Kiga-Jahr 2024/2025
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	139 €	151 €	162 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	108 €	117 €	126 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	72 €	79 €	85 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahre	24 €	26 €	28 €

6. Personalsituation

Die Personalsituation am Kindergarten Don Bosco in Hürbel stellt sich zum 01.03.2024 wie folgt dar.

Der Stellenplan weist folgende Anzahl an Stellen für die Gruppen aus: (2,53 +2,46) 4,99 Stellen

Davon sind zum 01.03.2024 folgende Stellen besetzt:

Sonnengruppe: 2,8 Stellen (+1 FSJ)

Regenbogengruppe: 2,425 Stellen

Die Leitungsfreistellung am Kindergarten Hürbel beträgt 20 Prozent.

E. Fazit

Der bestehende Kindergartenausschuss hat in seiner Sitzung am 04.06.2024 die allgemeine Situation an den beiden Kindergärten St. Franziskus in Gutenzell und Don Bosco in Hürbel erörtert.

In der Gemeinde Gutenzell-Hürbel gibt es ein umfangreiches und gut ausgebautes Betreuungsangebot. Der regelmäßige Austausch mit den Eltern sichert die heutzutage überaus wichtige Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dabei konnte festgestellt werden, dass in letzter Zeit die Nachfragen nach Ganztagesplätzen zunehmen und nicht mehr alle Elternwünsche erfüllt werden können. Dies ist besonders in Hürbel der Fall. Es gibt jedoch derzeit keinen Anspruch auf Ganztagesbetreuung für über 3-jährige Kinder.

Die Anzahl der vorhandenen Kindergartenplätze ist mittelfristig ausreichend. Gemäß der vom Statistischen Landesamt prognostizierten Bevölkerungsentwicklung wird die Anzahl der Kinder bis 5 bis zum Jahr 2025 leicht steigen. Die Entwicklung der zukünftigen Bauplatzverkäufe, Zu- und Wegzüge und die Unterbringung von Flüchtlingen ist bei der Beurteilung der Anzahl der Kindergartenplätze zu berücksichtigen, dies bringt derzeit allerdings noch keinen absehbaren Handlungsbedarf mit sich.

Derzeit sind in den Einrichtungen 6 auswärtige Kinder aufgenommen. Dies muss in Zukunft weiterhin, insbesondere im Zuge der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, kritisch betrachtet werden. Laut den bestehenden Verträgen über den Betrieb und die Förderung der kirchlichen Kindergärten vom 25.01.2013 muss die bürgerliche Gemeinde den Grundsätzen über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder zustimmen. Bei der Belegung der Gruppen haben nach den Verträgen die Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang. Diese Vereinbarung muss, gemäß der dort aufgestellten Richtlinien, noch im Laufe dieses Jahres neu überprüft werden. Die Zahl der Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde, welche eine Kindertageseinrichtung außerhalb der Gemeinde besuchen bietet dahingegen einen gewissen Ausgleich. Derzeit betrifft dies im Regelfall zwischen fünf und sieben Kinder.

Statistisch gesehen werden allgemein vermehrt Kinder mit 2 Jahren im Kindergarten angemeldet. Sollte dies auch in der Gemeinde Gutenzell-Hürbel der Fall sein, werden langfristig weitere Plätze notwendig, da diese Kinder zwei Plätze belegen. Langfristig sollte daher ein Ausbau der Plätze ins Auge gefasst werden.

Mit dieser Empfehlung bleibt die Steigerung erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Regelkindergärten

	Kita-Jahr 2022/23	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	127 €	139 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	99€	108 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	66 €	72 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	22 €	24 €

2. Beitragssätze für Krippen

	Kita-Jahr 2022/23	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	376 €	410 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	279 €	304 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	189 €	206 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	75 €	82 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

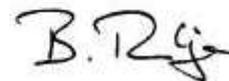
Mit freundlichen Grüßen



Gudrun Heute-Blum
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Barbara Remmlinger
Vorsitzende der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen

Anlage 2**Empfehlung für die Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024****STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG****GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG****4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen**Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia BraunePanoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina StübRotebühlplatz 10
70173 Stuttgart
Jan Hermann**An die Mitgliedstädte und -gemeinden**

Stuttgart, 05.05.2023

Rundschreiben**Nr.
Nr.****R 40907/2023
Gt-Info 0315/2023****des Städtetags
des Gemeindetags****Elternbeiträge in Kindertagesstätten****Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent.

Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen. Wir bitten die Träger dennoch, den Eltern Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten (wie bspw. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes) zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	138€	151 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	107€	117 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	72 €	79€
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	24 €	26 €

**2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	408 €	445 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	303 €	331 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	205 €	224 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	81 €	89 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Jan Hermann
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen

Anlage 3**Empfehlung für die Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und 2025/2026****STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG****GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG****4 Kirchen Konferenz für
Kindertageseinrichtungen**Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia BraunePanoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina StübEugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg a.N.
Heike Baumann**An die Mitgliedstädte und -gemeinden**

Stuttgart, 11.03.2024

Rundschreiben**Nr.
Nr.****R 42650/2024
Gt-Info 0178/2024****des Städtetags
des Gemeindetags****Elternbeiträge in Kindertagesstätten****Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und das Kindergartenjahr 2025/2026 verständigt.

Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine Erhöhung um 7,3 Prozent empfohlen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.

Wir bitten die Träger, den Eltern weiterhin Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2024/2025		Kita-Jahr 2025/26	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	148 €	162 €	159 €	174 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	115 €	126 €	123 €	134 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	78 €	85 €	84 €	92 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	26 €	28 €	28 €	31 €

**2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2024/25		Kita-Jahr 2025/26	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	439 €	479 €	471 €	514 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	326 €	356 €	350 €	382 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	220 €	240 €	236 €	258 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	87 €	95 €	93 €	102 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

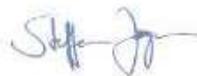
6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Markus Vogt
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz für
Kindertageseinrichtungen

Anlage 4

**Aktuelle Elternbeiträge am Kindergarten St. Franziskus in Gutenzell
(ab 01 September 2023)**

Betreuungsmodelle Kindergarten St. Franziskus Gutenzell : Anmeldungen ab 01.09.2023

Beitragserhöhung von 8,5 Prozent für das Kindergartenjahr 2023/2024

		Zahl der Kinder in der Familie (bei 11 Monaten)				Bitte Auswahl ankreuzen		
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder			
A	Montag	GT= 39,5 Stunden	198,29 €	154,05 €	102,70 €	34,36 €		
	Dienstag							
	Mittwoch							
	Donnerstag							
	Freitag							
B	Montag	RG = 30 Stunden	150,60 €	108,00 €	78,00 €	26,10 €		
	Dienstag							
	Mittwoch							
	Donnerstag							
	Freitag							
C	Montag	VÖ = 33,5 Stunden	155,10 €	120,60 €	87,10 €	29,14 €		
	Dienstag							
	Mittwoch							
	Donnerstag							
	Freitag							
Krippe	Montag	33,5 Stunden	1-2 Jahre: 496,80 €	1-2 Jahre: 368,16 €	1-2 Jahre: 249,24 €	1-2 Jahre: 112,56 €		
	Dienstag							
	Mittwoch							
	Donnerstag							
	Freitag							
			1-2 Jahre: 336,67 €	2-3 Jahre: 261,63€	2-3 Jahre: 174,20 €	2-3 Jahre: 57,95 €€		

Anlage 5

Aktuelle Elternbeiträge am Kindergarten Don Bosco in Hürbel

bei einem Kind in der Familie: 151,- €

bei 2 Kindern in der Familie: 117,- €

bei 3 Kindern in der Familie: 79,- €

bei 4 Kindern in der Familie: 26,-€

Anlage 6 Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes für die Gemeinde Gutenzell-Hürbel



Baden-Württemberg
STATISTISCHES LANDESAMT

Barrierefreiheit Gebärdensprache Leichte Sprache

START **ÜBER UNS** **SERVICE** **PRESSE** **DATEN MELDEN** **Suchen**

Suchen

Start :: Bevölkerung und Gebiet :: Vorausberechnung :: Bevölkerungsvorausrechnung nach Altersgruppen der unter 27-Jährigen

Vorausberechnung

- andere regionale Einheit - Auswahlinenü Hilfe

Bevölkerungsvorausrechnung nach Altersgruppen der unter 27-Jährigen

Bevölkerungsvorausrechnung mit Wanderungen der unter 27-Jährigen bis 2040 nach 11 Altersgruppen
Gutenzell-Hürbel (Kreis Biberach)

Altersgruppen	2020 ¹⁾		2021		2025		2030		2035		2040	
		%		%		%		%		%		%
unter 1	22	1,2	20	1,1	20	1,0	20	1,0	18	0,9	17	0,9
1 bis unter 3	34	1,8	43	2,3	43	2,2	41	2,1	38	1,9	37	1,9
3 bis unter 5	30	1,6	32	1,7	46	2,4	43	2,2	41	2,1	39	2,0
5 bis unter 6	13	0,7	14	0,7	24	1,2	23	1,2	22	1,1	21	1,1
6 bis unter 10	64	3,4	65	3,4	73	3,8	93	4,8	89	4,5	86	4,3
10 bis unter 12	46	2,4	37	2,0	36	1,9	47	2,4	47	2,4	44	2,2
12 bis unter 14	38	2,0	44	2,3	33	1,7	38	1,9	48	2,4	46	2,3
14 bis unter 16	41	2,2	35	1,9	37	1,9	33	1,7	47	2,4	46	2,3
16 bis unter 18	44	2,3	41	2,2	43	2,2	39	2,0	41	2,1	46	2,3
18 bis unter 21	66	3,5	66	3,5	55	2,9	50	2,6	52	2,6	67	3,4
21 bis unter 27	129	6,9	127	6,7	119	6,2	108	5,5	104	5,2	107	5,4
Insgesamt	1.880	100	1.891	100	1.921	100	1.957	100	1.982	100	1.997	100

1) 2020: Bevölkerungsforschreibung zum 31. 12.; restliche Jahre: Ergebnisse der oberen Variante der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung Basis 2020. Methodenbeschreibung.

Datenquelle: Regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung Basis 2020; obere Variante.

Leben und Arbeiten

- ▶ Bevölkerung und Gebiet
- ▶ Gebiet
- ▶ Bevölkerung im Überblick
- ▶ Altersstruktur
- ▶ Migration und Nationalität
- ▶ Ehe und Scheidung
- ▶ Geburten und Sterbefälle
- ▶ Zu- und Fortzüge
- ▶ Vorausberechnung
- ▶ Private Haushalte
- ▶ Familie
- ▶ Gesundheit
- ▶ Wohnen
- ▶ Bildung und Kultur
- ▶ Arbeit

Staat und Gesellschaft

- ▶ Soziale Sicherung
- ▶ Finanzen und Steuern
- ▶ Rechtspflege
- ▶ Wahlen

IMPRESSUM KONTAKT AGB DATENSCHUTZ BARRIEREFREIHEIT GLOSSAR ZEICHENERKLÄRUNG

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2022.